

auch andere Kriterien relevant und dem Prototyp zugeführt werden können. Und zweitens möchte ich vorab darauf hinweisen, dass jeder Beschreibung einer Solidaritätsform eine kurze allgemeine Einführung und ein Beispiel aus der Praxis zur Illustration vorangestellt ist. In den nun folgenden Unterkapiteln sollen nun die vier Solidaritätsformen anhand der Differenzierungskriterien analysiert werden.

### 3.2 Sozialintegrative Solidarität

#### **Die Handwerkerlehre**

Beispiele für die sozialintegrative Solidarität lassen sich insbesondere dann finden, wenn die Integrationsleistung der Solidarität nicht funktioniert und eine Störung vorliegt.

In der Handwerkerlehre verbinden sich der Beruf und eine moralische Vorstellung. Die Handwerkerlehre ist ein Ehrenkodex, der das Verhalten, die Arbeitsqualität und das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Partikulargruppe regelt.

Gerade auf der Tippelei haben Handwerkerlehre und Zunftzugehörigkeit eine zentrale Bedeutung, denn durch sie wird dem anderen, der sich dem Wandernden, also Fremden gegenüber durch finanzielle Unterstützung oder die Bereitstellung von Unterkunft oder Verpflegung solidarisch zeigen kann, eine Ehrhaftigkeit bescheinigt. Die Handwerkerlehre wird nicht thematisiert, sofern sie nicht verletzt wird. Der Ehrenkodex regelt somit die Erwartungshaltung zwischen der Partikulargruppe und der Gesellschaft sowie auch innerhalb der Partikulargruppe.

Eine Verwendungsform der Solidarität, die man bei zahlreichen Autor:innen wie Sally Scholz, Émile Durkheim, Simon Dierpmann oder Charles Taylor findet, die entweder diese Verwendungsform explizit herausarbeiten oder aber ihre Vorstellung von Solidarität von dieser abgrenzen, ist die Solidarität als sozialintegratives Moment. Diese Verwendungsform der Solidarität kann als klassische soziologische Ausprägung des Solidaritätsbegriffes verstanden werden, die ihren Ursprung in den Werken Émile Durkheims hat, aber sie findet auch immer noch Berücksichtigung in jüngeren Diskursen der politischen Theorie bzw. der praktischen Philosophie, wie bei Axel Honneth oder Charles Taylor. Je nach Autor werden unterschiedliche Facetten dieser Verwendung der Solidarität stärker oder schwächer betont. Im Folgenden sollen diese zentralen Aussagen entlang der in Kapitel 3.1 bereits vorgestellten Differenzierungskriterien vorgestellt werden. Beginnen werde ich damit, einige besondere Merkmal der Verwendungsform hervorzuheben, um dann die einzelnen Differenzierungskriterien separat auszuführen.

Jaeggi und Celikates beschreiben in ihrer Einführung in die Sozialphilosophie<sup>30</sup> Solidarität als einen Begriff, der normative (normative Erwartungen) und deskriptive Komponenten (ein faktisches soziales Band) in sich eint. »Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass Solidarität eine symmetrisch-reziproke und nicht-instrumentelle Beziehung des Füreinander-Einstehens auf Grundlage geteilter Herausforderungen, Erfahrungen oder Projekte ist und mit dem Anspruch der Legitimität verbunden ist.« (Jaeggi und Celikates 2017, S. 39) Die Reziprozität, die sie meinen, ist eine erweiterbare, die nicht auf eine solidarische Gruppe festgelegt ist. Solidarität ist nicht einfach gegeben, sondern wird durch die Praxis der Solidaritätsgruppe geschaffen. Sie folgen damit Shelby, der Solidarität auch als aktives Vermögen versteht und nicht als ursprüngliche Verbundenheit.

Die sozialintegrative Solidarität kann als Idee einer Solidargemeinschaft verstanden werden, die zwischen den Individuen einer Gesellschaft oder Gemeinschaft aufgrund einer gemeinsamen Geschichte oder gemeinsamen Schicksalen, Werten oder Zielen entsteht. Die Individuen werden durch das Geteilte zueinander in Bezug gesetzt und somit auch zur Gemeinschaft bzw. Gesellschaft, wobei hier ein geteiltes Verantwortungsbewusstsein eintreten kann.

Damit ist auch schon ein die Verwendungsform prägendes Element angesprochen: Diese Form der Solidarität kann als ein Prinzip verstanden werden, das den Zusammenhalt von Gemeinschaft und Gesellschaft durch die Integration der Individuen in dieselbe sicherstellt. Als Beispiel dieser Integration kann die Ausarbeitung der mechanischen Solidarität bei Durkheim verstanden werden. Die mechanische Solidarität wird von Durkheim auf archaische Gemeinschaften bezogen: Die einzelnen weisen hier noch eine viel größere kulturelle Ähnlichkeit (Vorstellungen, Werte, Gewohnheiten etc.) zueinander auf als in modernen Gesellschaften, woraus sich ein Kollektivbewusstsein ergibt, welches für eine stabile Gesellschaft notwendig ist und diese erst konstituieren und erhalten kann. Die Bewegungen der Gesellschaft werden durch die Ähnlichkeit ihrer Mitglieder harmonischer und die Ähnlichkeit ermöglicht es auch erst, einen Zusammenschluss im Größeren zu sichern. Die Solidarität erwächst demnach aus den Ähnlichkeiten zueinander und der fortdauernden Bestätigung dieser Gleichartigkeit. Die Solidarität in archaischen Gemeinschaften rührt daher, dass in ihnen keine im modernen Sinn individuellen Persönlichkeiten existieren, sondern sie sich aus ähnlichen Segmenten zusammensetzen, die einen festen Platz und eine feste Rolle in der Gemeinschaft haben.<sup>31</sup> Aber auch in modernen Gesellschaften hat die Verwendungsform der sozialintegrativen Solidarität noch immer eine Bedeutung für den Zusammenhalt. Brunkhorst beschreibt dies wie folgt: »Dialektisch vereint Solidarität Gegensätze, Widersprüche, Differenzen.

30 Jaeggi und Celikates 2017.

31 Durkheim 1992, S. 155–160.

Die »noch zusammenhaltbare« Verschiedenheit, Heterogenität und Fragmentierung ist das »Maß der Solidarität.« (Brunkhorst 2002, S. 14)

Damit steht im Zusammenhang, dass diese Form der Solidarität kontextabhängig für die jeweilige Gesellschaft variabel ist. Dies bedeutet, dass das Individuum immer schon aus einer bestimmten Tradition und einer bestimmten Zivilisation hervorgeht und sich die Solidarität genau auf diesen gemeinsamen Hintergrund bezieht. Taylor bezieht dies auf die Entstehung des modernen Individuums, welches das Ergebnis einer bestimmten Entwicklung ist. Ohne diese Entwicklung wäre das gemeinsame Selbstverständnis der Individuen nicht gegeben. Um das Fortbestehen der modernen Gesellschaften zu sichern, ist eine Identifikation mit den damit verbundenen gesellschaftlichen Grundwerten unerlässlich.<sup>32</sup> Unabhängig von dem spezifischen gesellschaftstheoretischen Kontext sind die Individuen aber auch in einen konkreten sozialen und politischen Kontext ihrer Nation oder Gruppe eingebunden, von dem sie sich nicht unmittelbar lösen können. Dieser Kontext lässt sich durch die Integrationsleistung der Solidarität erreichen.

Die von Durkheim rekonstruierte mechanische Integration der Einzelnen in die Gemeinschaft beschreibt dabei zugleich eine unbewusste Abhängigkeit der Einzelnen voneinander und deren Abhängigkeit von der Gemeinschaft. Diese grundlegende Abhängigkeit ist auch in der modernen Gesellschaft noch zwischen den Individuen und der Gesellschaft zu finden. Dies lässt sich am Beispiel von Durkheims organischer Solidarität weiter verdeutlichen. Das Individuum ist erstens mit der Gesellschaft verbunden, durch ihre Funktion als Garant für jegliche Vertragsabschlüsse, zweitens mit weiterhin bestehenden Kollektivgefühlen und -praktiken und drittens mit einem »System von verschiedenen und speziellen Funktionen, die bestimmte Beziehungen vereinigen« (Durkheim 1992, S. 181). Dabei treten all diese Formen der Gesellschaft für das Individuum als eine zugleich auf. Die Gesellschaft ihrerseits bedarf grundsätzlich des Individuums für ihre Existenz, weswegen sie auch ein Interesse daran hat, die Individuen zusammenzuhalten und gleichzeitig doch weit genug voneinander zu trennen, um Konflikte zu vermeiden. Die Beziehung basiert dabei darauf, dass die Gesellschaft die Menschen als Mitgestalter betrachten muss, denen gegenüber sie auch Pflichten hat. Mit dem Auflösen der Kollektivgemeinschaft in den archaischen Gemeinschaften organisieren sich die Individuen zunehmend in Sekundärgruppen innerhalb einer Gesamtgesellschaft, die wiederum vom Staat zusammengehalten werden. Durch das Heraustreten des modernen Individuums besteht eine Aufgabe des Staates darin, die grundlegenden Bedingungen für das Individuum und dessen Konstitution aufrechtzuerhalten, d.h., es vor der Unterwerfung durch die Gesellschaft oder durch sekundäre Gruppen zu beschützen. Dabei ist zu

---

32 Zürcher 1998, S. 145.

betonen, dass sich das Individuum erst durch den Staat und dessen Gesetzgebung konstituieren kann.<sup>33</sup>

Die Integration des Individuums in die bestehende Gesellschaft oder Gemeinschaft sichert dabei neben deren Fortbestehen auch eine gelungene Selbstverwirklichung des Individuums. Für Honneth ist dies die dritte Form der Anerkennung, nämlich die intersubjektive gegenseitige Anerkennung der Individuen mithilfe der symmetrischen Wertschätzung als soziale Wesen. In dieser symmetrischen Wertschätzung vergewissern sich die Individuen in einer Gesellschaft oder einer Gruppe ihres Verständnisses als der Person, die sie sind und für die sie eintreten.<sup>34</sup> Hieraus können für Honneth Kämpfe um Anerkennung entstehen. Tully weist allerdings darauf hin, dass diese Kämpfe um Anerkennung sich nicht auf ein Spektrum von definierbaren kulturellen und identitätsbedingten Konflikten begrenzen lassen, da sie auch auf anderen Feldern wie z.B. Ressourcenverteilung ausgetragen werden und eine eindeutige Trennung nicht möglich ist. Dies betrifft auch die Norm der wechselseitigen Anerkennung selbst, die inkl. ihrer Verfahrenspraktiken beständig selbst in der Aushandlung befindlich ist.<sup>35</sup> »Zusammenfassend kann man sagen, dass die Suche nach einer Lösung von Konflikten um Anerkennung die Form eines Dialoges hat, alle sozialen Bereiche betrifft, nicht von anderen Arten des Konfliktes zu trennen ist und in der Praxis immer wieder von neuem begonnen werden muss.« (Tully 2009 S. 98)

Ein weiteres zentrales Merkmal dieser Verwendungsform ist die Exklusivität oder Partikularität der Solidarität. Durch dieses Merkmal ist keine Universalisierbarkeit dieser Solidaritätsform gegeben. Dies lässt sich mit David Heyd, der sich unter Bezug auf Chantal Mouffe mit der Frage auseinandersetzt, ob eine universale Motivation für Kooperationen gefunden werden kann, zeigen: »Solidarity, I suggest, is a form of bonding, which is partly given, partly created by a group of people, on the basis of a shared past, a present interest, hopes for the future, or engagement in an enterprise directed to the realization of common values.« (Heyd 2007, S. 119) Damit schließt er sich dem agonistischen Verständnis Mouffes an und projiziert dies auf die Motivation und Dynamik zwischen unterschiedlichen Solidaritätsgruppen. Da das Band der Solidarität zu einem Teil durch die Gruppe selbst aktiv gestaltet wird und dies mittels einer Abgrenzung zu anderen Gruppen erfolgen kann, sind die Exklusivität und das potenziell agonistische Verhältnis der Gruppen zueinander nach seinem Verständnis Merkmale der Solidarität. Dies hat für ihn die Konsequenz, dass eine universale Solidarität nicht möglich ist. Dieser Aspekt wird später

33 Durkheim 1999, S. 94 und S. 96ff.

34 Honneth 1994. Auf diesen Aspekt werde ich bei der Verwendungsform der politischen Solidarität noch näher eingehen. Siehe Kapitel 3.4.

35 Tully 2009, S. 96ff.

im Zusammenhang mit der Verwendungsform der universalen Solidarität wieder aufgegriffen.

Aber in diesem Kontext zeigt sich nicht nur die Exklusivität, sondern auch die generelle Kontextabhängigkeit.<sup>36</sup> Durch den gemeinsamen Hintergrundkonsens in der Gesellschaft, der diese zusammenhält, wird zugleich eine Abgrenzung zu anderen Gesellschaften mit einem unterschiedlichen, aber durchaus ähnlichen Hintergrundkonsens etabliert. Je unterschiedlicher die Solidaritätsgruppen voneinander sind, d.h. je eindeutiger sie anhand ihres bewussten Teils des Hintergrundkonsens voneinander differenziert werden können, desto größer ist auch die Bereitschaft der Akteur:innen, ihren Beitrag zur eigenen Solidaritätsgruppe zu leisten, wenn eine erfolgreiche Integrationsleistung vorliegt. Dies ist ein Aspekt, den Münkler hervorhebt. Er weist im Hinblick auf das Integrationspotenzial der Solidarität darauf hin, dass die Solidarität umso effektiver ist, je klarer die Differenzierung der Gruppen ist und damit letztlich auch die Exklusionseffekte sind. Zugleich tritt ein zweiter Effekt zutage: Je ausgeprägter die Integrationsleistung der Gruppe ist, desto eher werden die Gruppe und jedes ihrer Mitglieder größere Opfer und Leistungen freiwillig akzeptieren.<sup>37</sup> Somit besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Exklusivität von Gruppen und der Beitrags- und Opferbereitschaft der Mitglieder. Dies bedeutet auch, dass weniger klar definierte Gruppen bzw. solche Gruppen, die Mitglieder einfacher aufnehmen und »austreten lassen«, weniger solidarische Leistungen von ihren Mitgliedern erwarten können.

### 3.2.1 Das Subjekt der sozialintegrativen Solidarität

Die Akteur:innen bei der sozialintegrativen Verwendungsform der Solidarität sind für die verschiedenen in dieser Arbeit betrachteten Autor:innen kollektivierte Individuen, die sich in kleinen bis großen Gruppen zusammenschließen.<sup>38</sup> Der Zusammenhang oder die notwendige Abhängigkeit zwischen Kollektiv und Individuum sind für die Akteur:innen dieser Solidaritätsform prägend. Die Akteur:innen können Partikulargruppen sein, aber auch Nationen oder die Zivilgesellschaft als abstrakte Formationen – also eine relativ fassbare Gruppe, die sich aus Individuen zusammensetzt, die sich durch etwas Geteiltes von anderen abgrenzt. Die Gruppe kann insofern als aktiv Handelnde verstanden werden, als sie z.B. Forderungen stellt, welche die Gesamtheit der Interessen oder Positionen der Gruppenmitglieder betreffen. Einzelne Individuen können dabei als Sprachrohr oder Repräsentant:innen für die ganze Gruppe auftreten. Es ist aber nicht notwendig, dass die Gruppe

36 Vgl. Brunkhorst 2002.

37 Münkler 2004, S. 20f.

38 Vgl. Zürcher 1998, Scholz 2008, Honneth 2010 und Durkheim 1992.

ein Gesicht oder eine:n Sprecher:in hat. Einzelne sind in den meisten Fällen den Solidaritätsmechanismen passiv unterworfen und erfüllen oft unbewusst solidarische Handlungen, weil diese die gesellschaftlich konformen Handlungen sind. Sie können aber auch handelnde Subjekt werden, wenn sie sich z.B. gegen unsolidarische Handlungen Anderer wenden. Beide Ausprägungen sind möglich, wobei bei einer funktionierenden sozialintegrativen Solidarität »der Einzelne« kein:e Akteur:in ist, sondern es erst dann werden kann, wenn die soziale Integration gestört ist.

Ein interessanter Aspekt in der Diskussion um das Subjekt der Solidarität ist die Frage, ob abstrakte Formationen wie Nationen solidarisch und somit Akteur:innen der Solidarität sein können.<sup>39</sup> Für diese Verwendungsform kann die Frage so beantwortet werden, dass auch abstrakte Formationen wie die Nation durchaus Akteur:innen der Solidarität sein können, sofern sie zentraler Bestandteil der Integrationsleistung der Solidarität sind. Das Geteilte der Gruppe wird zwar durch die Individuen konstituiert, ist aber in seiner Abstraktheit nur der Gruppe zu schreibbar. Daher ist die Gruppe zugleich auch Akteur der Solidarität. Es geht dabei um mehr als um die individuelle Vorstellung des Geteilten. In Durkheims Kollektivbewusstsein wird dies beispielhaft ausgedrückt, wenn es sich als die Gesamtheit der geteilten Vorstellungen einer Gruppe durchaus über Generationen hinweg beschreiben lässt.<sup>40</sup> Gerade bei der Betrachtung der sozialintegrativen Solidarität, die den Hintergrundkonsens einer Gemeinschaft oder Gesellschaft beschreibt bzw. deren Zusammengehörigkeitsgefühl hervorbringt, wird von einigen Autor:innen wie z.B. Bierhoff Solidarität als ein Gefühl verstanden.<sup>41</sup> Im Hinblick auf die Frage, ob Solidarität ein Gefühl ist, sei an dieser Stelle schon einmal vorweggenommen, dass bei der Einführung der instrumentellen Solidarität eine Solidarität zwischen Organisationen, Institutionen und Staaten herausgearbeitet wird, die nicht auf dieser Ebene operieren kann, da Individuen hier nur als aggregierte Akteur:innen auftreten.

Die Gruppe als Subjekt der Solidarität tritt bei dieser Verwendungsform jedoch nur in ihrem Bezug zum Individuum auf und nicht in Bezug zu anderen abstrakten Gebilden, z.B. zu anderen Nationen, da der Kern von dieser Verwendungsform die Integration der Individuen ist. Daher sind die Individuen auch die Subjekte dieser Form der Solidarität. Die Autoren unterscheiden unterschiedliche Arten von Gruppen, die sich herausbilden können. Für Durkheim sind dies die Berufsgruppen bzw. Sekundärgruppen,<sup>42</sup> bei Habermas ist es die Kommunikationsgemeinschaft.

Zusammengefasst kann das Subjekt der Solidarität für diese Solidaritätsform kollektivierte Individuen und Gruppen sein.

---

39 Heyd 2007 2007, S. 126.

40 Durkheim 1992, S. 130.

41 Bierhoff 1998.

42 Durkheim 1992, S. 183.

### 3.2.2 Motivation und Gründe für solidarisches Handeln

Eine grundsätzliche Unterscheidung, die bei der sozialintegrativen Verwendungsform gemacht werden muss und die sie auch von anderen Verwendungsformen unterscheidet, ist, ob das solidarische Handeln bewusst ist oder nicht. Bei dieser Verwendungsform wäre dies auf die soziale Integration mittels Solidarität zu beziehen. Sozialintegrative Solidarität kann auf der einen Seite bewusst sein, auf der anderen Seite aber auch als zweite Natur und somit unbewusst auftreten.

Für die sozialintegrative Solidarität als zweite Natur kann die mechanische Solidarität Durkheims als Beispiel angeführt werden: Die Individuen sind hier so stark in die Gemeinschaft integriert, dass sie nahezu vollständig mit dem Kollektivbewusstsein übereinstimmen. Die solidarischen Handlungen – z.B. Rechtsbefolgung ohne das Bewusstsein, dass sie geltendes Recht befolgen – können als habitualisierte Praktiken verstanden werden. Dies bezieht sich darauf, dass die Individuen hier mit dem gelten Recht in einem hohen Maße in ihrer Wertevorstellung übereinstimmen und nicht durch Sanktionen zu normenkonformem Verhalten bewegt werden. Die Erwartungsstabilität sollte bei der sozialintegrativen Solidarität zu einem Großteil auf den Gemeinsamkeiten des Kollektivs und deren Normen basieren. Wenn die Erwartungsstabilität nur noch durch das Recht und Sanktionsmaßnahmen sichergestellt werden würde, dann wären die im Recht festgeschriebenen Normen nicht mehr konform zur Gemeinschaft. Auf diesen Aspekt werde ich an späterer Stelle zu den Transformationspotenzialen der instrumentellen Solidarität noch weiter eingehen. Wie wir eingangs beim Vertrauen Hartmanns gesehen haben, kommt eine solche Form der sozialintegrativen Solidarität dem Grundvertrauen in die soziale Welt nahe. Ein Hinterfragen der sozialen Welt und des Geteilten vonseiten der Individuen findet dabei nicht statt. Auch Luhmann beschreibt diesen Aspekt dahingehend, dass die Akteur:innen in ihren sozialen Interaktionen von gesellschaftlichen Grundwerten ausgehen und auf diese vertrauen, ohne dass es ihnen in diesem Moment oder generell bewusst sei muss.

In diesem Zusammenhang sei auf das Recht als eine in differenzierten Sozialsystemen auftretende Sanktionsmaßnahme verwiesen. Luhmann unterscheidet das Verhältnis von Recht und Vertrauen in einfachen und differenzierten Sozialsystemen dahingehend, dass in Sozialsystemen, die auf einer direkten Bekanntheit der Beteiligten aufbauen, Recht und Vertrauen kongruent zueinander sind, während sie in differenzierten Systemen stärker auseinandertreten. »Die Differenzierung erfordert, dass Vertrauen und Recht weitgehend *unabhängig* voneinander operieren und nur noch durch mehr *allgemeine* Bedingungen ihrer Möglichkeit verknüpft und dann *nach Bedarf* in wichtigen Einzelfragen koordiniert werden.« (Luhmann 1973, S. 37) Vertrauen darf jedoch nicht auf die Möglichkeit der Sanktion durch das Recht reduziert werden, da auch andere Faktoren beim Vertrauen relevant sind, die eine nicht auf Sanktionen setzende Risikominimierung darstellen. Die Gründe und die Moti-

vation für solidarisches Handeln liegen hier somit in der quasi-natürlichen Übereinstimmung der Handlungen der Individuen mit den geteilten Vorstellungen und Handlungsnormen.

Bei der sozialintegrativen Solidarität als bewusste Form der Solidarität gestaltet sich dies anders – z.B. dann, wenn Werte verletzt werden: Hier sind sich die Individuen des Geteilten bewusst, was bedeutet, dass sie gewisse Ziele, Ideen, Werte etc. teilen und sie bewusst stärken oder erhalten wollen. Daher richten sie ihre Handlungen auch an diesem Geteilten bzw. auf dieses Geteilte aus. Ein aufgeklärtes Eigeninteresse, das nicht mit einem reinen Egoismus verwechselt werden darf, kann von den Individuen hierbei als Entscheidungsgrundlage angeführt werden.<sup>43</sup>

Sofern Solidarität damit auf die Fähigkeit verweist, sich aktiv und positiv auf soziale Beziehungen und Interdependenzen zu beziehen, in die man wohl oder übel immer schon eingelassen ist, bedeutet Solidarität, zu verstehen, dass man assoziiert ist. [...] Dabei ist das Assoziiertsein nicht immer eine offen zu Tage liegende Verbindung. Es ist meist weder willkürlich herstellbar noch folgenlos zu ignorieren. Solidarität ist insofern immer gleichzeitig gegeben und gemacht. (Jaeggi und Celikates 2017, S. 40)

Dieses Bewusstsein für die wechselseitige Abhängigkeit der Individuen voneinander und von der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Gruppe ist dabei ein Grund dafür, dass die Individuen ihre Handlungen an den Normen oder Anforderungen der Gruppe ausrichten: Ohne die Gruppe oder Gesellschaft wären sie nicht in der Lage, das gemeinsame Ziel zu erreichen bzw. den Schutz, der von der Gesellschaft ausgeht, zu genießen. Im vorausgehenden Kapitel wurde bereits aufgezeigt, dass Hartmann dies als ein gesichtsloses Vertrauen in die Institutionen herausarbeitet. Dieses Vertrauen richtet sich gerade auf den gemeinsamen Hintergrundkonsens und seine Beständigkeit, welche nach meinem Verständnis auch als Solidarität hätte definiert werden können.

Dabei ist ein weiterer Aspekt bei der sozialintegrativen Solidarität entscheidend, nämlich das mögliche Sanktionspotenzial der Gesellschaft oder Gruppe. In Gesellschaften sind das Recht und die damit in Zusammenhang stehenden Bestrafungen Sicherungen des normenkonformen Handelns, in Gruppen oder Gemeinschaften erfüllt diese Funktion der potenzielle Ausschluss aus der Gruppe. Sofern die sozialintegrative Solidarität unbewusst erfolgreich eine soziale Integration und damit solidarisches Handeln sicherstellt, sind Sanktionen und das Eigeninteresse der Individuen bei der Motivation nicht von Bedeutung. Wenn aber eine Störung der sozialintegrativen Solidarität vorliegt, dann sind die Angst vor Sanktionen und

---

43 Hechter 1987, S. 33. Auf die Argumentation Hechters werde ich an späterer Stelle noch weiter eingehen. Siehe Kapitel 3.3.

das Eigeninteresse Mittel der Gesellschaft, um Individuen langfristig zu einem normenkonformen und damit solidarischen Handeln zu bringen.<sup>44</sup>

Hiermit ist zugleich die Frage aufgegriffen, ob sozialintegrative Solidarität nicht ein reines Gefühl ist. Die bewusste und aktive Ausprägung der sozialintegrativen Solidarität kann nicht als reines Gefühl betrachtet werden, da bei den Akteur:innen eine reflektierende Komponente vorliegt, die es ihnen erlaubt, Fehlverhalten zu erkennen oder auch bewusst zu begehen (Verstöße gegen das Kollektivbewusstsein). Heyd wendet sich gegen dieses das Verständnis, dass Solidarität ohne ein aktives Commitment bestehen kann.<sup>45</sup> Für ihn muss Solidarität bewusst eingegangen werden oder auf natürlichen Bindungen aufbauen. In beiden Fällen bedarf es des Commitments des Individuums und eines gemeinsamen Zieles. Dies widerspricht meinem bisherigen Verständnis der sozialintegrativen Solidarität als Hintergrundkonsens zunächst. Dennoch ist Heyds Argumentation auch relevant für meine Position, da die sozialintegrative Solidarität (unbewusst oder bewusst) nicht als reines Gefühl verstanden werden soll – denn wenn sozialintegrative Solidarität nur als Hintergrundkonsens verstanden würde, dann wären die Individuen immer konform und immer integriert: Es gäbe dann keine Option, sich gegen die gängigen Praktiken zu wenden und diese zu hinterfragen. Daher sollte auch bei der sozialintegrativen Solidarität angenommen werden, dass es möglich ist, sich bewusst gegen die solidarischen Handlungen zu entscheiden. Dies wird am ehesten ersichtlich, wenn diejenigen Fälle betrachtet werden, in denen kein konformes Handeln vorliegt und gegen das geteilte Verständnis verstoßen wird. In diesen Fällen wandelt sich die passive sozialintegrative Solidarität, verstanden als Zugehörigkeitsgefühl, in eine aktive sozialintegrative Solidarität, die ein klareres Verständnis des Geteilten hervorbringt.

Neben Eigeninteresse und Sanktionen gibt es noch ein weiteres Element, das dazu beiträgt, dass solidarische Handlungen erfolgen. Dieses leitet sich ab aus der Bedeutung der Solidaritätsgruppe für die Identitätsbildung des Individuums: Das Individuum identifiziert sich zu einem Teil über die geteilten Einstellungen, welche somit einen Teil seiner Persönlichkeit und seines Selbstverständnisses ausmachen.<sup>46</sup> Auch damit das eigene Selbstverständnis konsistent bleibt, erfolgen solidarische Handlungen. Derpmann versteht solche solidarischen Handlungen als moralisch bindend, weil das Individuum für die eigene Beschreibung auf die Gemeinschaft verweisen muss, wobei eine sprachliche Gemeinschaft vorausgesetzt ist und die Selbstbeschreibung nur in Relation zu anderen Bestandteilen der Gemeinschaft

---

44 Beide Motivatoren unterstützen dabei, dass das normenkonforme Handeln in einer Gesellschaft fortbesteht. Damit ist nicht gemeint, dass Sanktionen und Eigeninteresse alleine bereits solidarische Handlungen hervorbringen.

45 Heyd 2007, S. 118ff.

46 Derpmann 2013, S. 37.

erfolgen kann.<sup>47</sup> Sangiovanni vertritt dementsgegen die Position, dass nur durch geteilte Handlungen eine Solidarität zwischen den Akteur:innen entstehen kann, die eine moralische Verpflichtung ist.<sup>48</sup> Er differenziert drei Grundlagen für Solidarität: geteilte Erfahrungen, geteilte Aktivitäten und geteilte Identitäten, wobei geteilte Erfahrungen für ihn nicht ausreichen, um eine Verpflichtung zu solidarischem Handeln abzuleiten.<sup>49</sup> Auch geteilte Identitäten sind für ihn keine hinreichenden Gründe, sondern nur durch geteilte Handlungen entsteht Solidarität zwischen den Akteur:innen als eine moralische Verpflichtung. Diese bezieht er auf zwei Bereiche: Einmal auf das Verlassen des Naturzustandes sowie auf die Entstehung und das Aufrechterhalten von gerechten Institutionen. »Most agree that, among such natural duties, we have a duty to establish just institutions where none exist, at least, as Rawls puts it, »where this can be done at little cost to ourselves.« (Sangiovanni 2015, S. 353) Geteilte Identitäten können jedoch als Motivator für solidarische Handlungen verstanden werden, weil in der Identifikation starke Wertungen zum Ausdruck kommen, die sozial konstruiert sind und aus denen sich Gründe für solidarische Handlungen gegenüber der Gemeinschaft ableiten lassen. Die geteilte Identifikation bzw. der Gemeinschaftsbezug kann eine Handlungsverpflichtung der Person gegenüber der Gemeinschaft ergeben. Die Integrität der eigenen Beschreibung kann dabei ebenfalls ein Aspekt der Motivation für solidarische Handlungen sein.<sup>50</sup>

### 3.2.3 Hintergrundinformationen über Situationen für solidarisches Handeln

An dieser Stelle wird noch einmal die Differenzierung der sozialintegrativen Solidarität als zweite Natur und als bewusste Form der Solidarität entscheidend. Wenn sozialintegrative Solidarität als zweite Natur auftritt, dann ist davon auszugehen, dass das Individuum unbewusste Hintergrundinformationen hat. Die Hintergrundinformationen stellt die unbewusst geteilte Welt des Individuums dar, auf deren Grundlage es seine Handlungsentscheidungen trifft. Deshalb kann argumentiert werden, dass hier im eigentlichen Sinne nur bedingt von solidarischen *Handlungen* gesprochen werden kann, wenn man Handlungen eine bewusste Entscheidung zugrunde legt. Bei Kollektiven, die auf einer stark ausgeprägten Ähnlichkeit aufbauen, sind nahezu alle Handlungen mit dem kollektiven Verständnis konform. Ich möchte dafür argumentieren, dass sie dennoch als solidarische Handlungen verstanden werden können, weil sie das kollektive Verständnis bestärken und aktualisieren. Erst Verstöße gegen das Kollektivbewusstsein werden auffällig und bewusst als nicht-solidarisch wahrgenommen.

---

47 Derpmann 2013, S. 53.

48 Sangiovanni 2015.

49 Sangiovanni 2015, S. 349.

50 Derpmann 2013, S. 73.

Wenn aber die sozialintegrative Solidarität nicht als zweite Natur auftritt, sondern die solidarischen Handlungen bewusst erfolgen, dann ist auch der gemeinsame Hintergrundkonsens bzw. die geteilte Lebenswelt den Agierenden bewusst. Dies meint aber nicht, dass den Individuen der gesamte Hintergrundkonsens zur gleichen Zeit bewusst sein muss; es kann auch nur partiell der Fall sein. Anders als bei der Sympathie müssen die Individuen sich nicht direkt bekannt sein und damit muss auch keine Informationen über individuelle Positionen bestehen, das zu solidarischen Handlungen führen könnte.<sup>51</sup> Ein solches kann zwar bestehen, ist aber keine notwendige Voraussetzung, da der Bezugspunkt immer die Gesellschaft, Gemeinschaft oder Gruppe betrifft und die auf diese bezogenen geteilten Vorstellungen.

Für beide Varianten ist bedeutsam, dass sozialintegrative Solidarität kontext- bzw. situationsabhängig ist<sup>52</sup> – ganz gleich, ob dieses dem Individuum bewusst ist oder nicht. Die sozialintegrative Solidarität kann somit nicht als ein universelles Prinzip verstanden werden, weil sie eines konkreten Rahmens und spezifischer geteilter Vorstellungen bedarf. Dennoch kann sie in unterschiedlicher Ausprägung in allen Gruppen wirksam sein.

### 3.2.4 Freiwilligkeit oder Zwang zur Solidarität?

Wie beim vorhergehenden Differenzierungskriterium wird auch an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen bewussten und unbewussten solidarischen Handlungen relevant. Die unbewussten solidarischen Handlungen im Kollektiv, die auf einer starken Ähnlichkeit aufbauen, erfolgen nicht aufgrund eines ausgeübten Zwanges, da die kollektiven Vorstellungen exakt mit denen der Akteur:innen übereinstimmen. Die Handlungen werden von den Akteur:innen freiwillig erbracht, und selbst wenn sie sich der solidarischen Komponente der Handlung nicht bewusst sind, stimmen ihre Wünsche doch mit denen des Kollektivs überein und somit auch die Handlungen. Handlungen hingegen, die sich gegen das Kollektiv richten und gegen die geteilten Überzeugungen, fallen auf und werden vom Kollektiv und von den anderen Akteur:innen sanktioniert; somit wird nicht-konformes Verhalten durch Sanktionen und sozialen Zwang unterbunden.

Wenn eine bewusste Zugehörigkeit zu einer Partikulargruppe eingegangen wird, besteht zugleich ein größeres Moment der Freiwilligkeit in den solidarischen Handlungen. Dies unterscheidet sich jedoch zu Gesellschaften bzw. Nationen, in die das Individuum hineingeboren ist. Die Zugehörigkeit ist in diesen Fällen originär und nicht freiwillig. In beiden Fällen kann das Individuum sich, wenn ein Teil des gemeinsamen Hintergrundkonsenses bewusst ist, gegen solidarische und

51 Derpmann 2013, S. 97.

52 Derpmann 2013, S. 121.

somit konforme Handlungen entscheiden. Es kann sich auch bewusst für diese Handlungen entscheiden; die Gründe dafür wurden im zweiten Unterpunkt dieses Kapitels (Kapitel 3.2.2) bereits behandelt.

Gruppen jeglicher Art können immer unterschiedliche Arten von Zwang auf die Individuen ausüben. Der Zwang, der von der Gruppe ausgeht, besteht aus den beiden Komponenten »rechtliche Sanktionen« und »soziale Stigmatisierung bzw. soziale Konsequenzen«. Die Handlungsentscheidung des Individuums wird beeinflusst von den geltenden sozialen Zwängen und den möglichen sozialen Konsequenzen bei nicht normenkonformem Handeln. Das Recht als Quelle der Sanktionen zum Schutze des Hintergrundkonsensus ist ein zentraler Bestandteil der instrumentellen Solidarität,<sup>53</sup> die im nächsten Unterkapitel (Kapitel 3.3) behandelt wird. Das Recht kann verstanden werden als verfestigte geteilte Vorstellungen der Gesellschaften, die mit einer zentralen Sanktionskraft versehen wurden. Nach Habermas übernimmt zunehmend das Recht die Funktion der Solidarität, wenn Solidarität im Recht institutionalisiert wurde und dadurch die sozialintegrative Funktion der Solidarität mittels des Rechts erfüllt werden kann.<sup>54</sup> Verstöße gegen rechtlich verfestigte geteilte Vorstellungen werden vom Kollektiv zentralistisch sanktioniert. Von diesen Vorstellungen geht eine starke Erwartung an die Handlungskonformität der Individuen aus. Durkheim verdeutlicht, dass die Intensität der Sanktionen von der Allgemeinheit der Regeln abhängt: Ein Verstoß gegen eine der Berufsmoralen hat nach ihm nur geringes Sanktionspotenzial, wohingegen ein Verstoß gegen das öffentliche Bewusstsein starke Sanktionen nach sich zieht.<sup>55</sup> In Ergänzung zum Zwang und den Sanktionen durch das Recht gibt es einen Zwang auf Basis von rein sozialen Konsequenzen für das Individuum, wenn es sich nicht konform zu den kollektiven Vorstellungen verhält. Neben den unterschiedlichen Zwängen zur Einhaltung, gibt es auch eine begründete und von Durkheim als legitim anerkannte Ablehnung der gesellschaftlichen Regeln:

Grund zur individuellen Ablehnung von bestehenden Regeln hat die Persönlichkeit daher nur, wenn die geltende Moral hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, welche die strukturelle Entwicklung der Gesellschaft eröffnet. In diesem Fall bedeutet die individuelle Rebellion jedoch keine Ablehnung der Gesellschaft, sondern den Versuch, sie weiterzuentwickeln. (Müller 1986, S. 90)

Dabei ist anzumerken, dass bei der Gesellschaft bzw. Nation kein Ausschluss von der Gruppe vorgenommen werden kann – außer in Ausnahmefällen, die aber durch

---

53 Vgl. Brunkhorst 2002.

54 Zürcher 1998, S. 135f.

55 Durkheim 1999, S. 15.

das Recht vorgegeben werden (z.B. durch die Todesstrafe). Partikulargruppen hingegen können die Sanktionsmaßnahme des Ausschlusses aus der Gruppe nutzen. Dies kann eintreten, wenn sich ein Individuum nicht an die zentralen Werte der Gruppe hält oder seinen Beitrag für die Gruppe nicht leistet.

Nun muss an dieser Stelle noch auf einen Aspekt hingewiesen werden, der in dieser Arbeit aber nicht in vollem Umfang thematisiert werden kann: die Verfestigung von Hegemonien durch Solidarität. Bisher wurde in dieser Arbeit zumeist die Perspektive aus der Gruppe heraus eingenommen, die die Normen und Werte der Gemeinschaft erhalten möchte. Bei der sozialintegrativen Solidarität gibt es aber zwei mögliche ausgeschlossene Gruppen: auf der einen Seite die Externen, die nicht zur Gemeinschaft gehören, und auf der anderen Seite jene Internen, die den Praktiken der Gruppe nicht (mehr) zustimmen. Ein solcher Ausschluss kann ebenfalls zur Stabilisierung von Ungerechtigkeit, Unterdrückung etc. beitragen. Es kommt dabei immer auf die Praktiken und Prozesse an, die eine Veränderung der Normen und geteilten Vorstellungen von Solidarität mehr oder weniger erlauben. Durkheim nutzt den Begriff des Zwangs gerade zur Beschreibung derjenigen Fälle, in denen die Reglementierungen nur noch mit Gewalt aufrechterhalten werden können, da sie nicht mehr zu den Normen der Gemeinschaft passen, und ein Kampf gegen diese »nicht gestattet ist«.<sup>56</sup> Dies beschreibt eine weitere Dimension von Zwang, die nur durch erhebliche Risiken der Akteur:innen überwunden werden kann. Auf diese Möglichkeiten der Veränderung bzw. Transformationen der Solidaritätsformen wird im Zusammenhang mit der politischen Solidarität noch weiter eingegangen.

Zurückkommend auf die kurze Einführung in die sozialintegrative Solidarität bleibt zu sagen: Die Individuen werden hier in eine bestehende Gesellschaft oder Gemeinschaft hineingeboren und mit den kollektiven Vorstellungen sozialisiert. Dies betrifft nicht nur die konkreten Normen und Traditionen sowie die Geschichte, sondern auch die gesamte Denktradition. Habermas' Argumentation besagt, dass die Annahme einer idealen Kommunikationsgemeinschaft eine unkündbare Solidarität mit sich bringt. Dies meint, dass sich die Individuen nicht gänzlich aus der Gesellschaft oder Gemeinschaft herausziehen können. Ob eine ideale Kommunikationsgemeinschaft anzunehmen ist, ist für meine Argumentation nicht vordergründig relevant, sehr wohl jedoch der Aspekt der Unkündbarkeit. Eben dies trifft nämlich auch auf die sozialintegrative Solidarität zu: Durch seine Sozialisierung und die gemeinsame Lebenswelt kann das Individuum sich nicht gänzlich der Gesellschaft entziehen. Diese Verwendungsform ist für das Individuum somit zumindest teilweise alternativlos.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die solidarischen Handlungen freiwillig erfolgen, aber gleichzeitig durch die (evtl. unausgesprochene) Androhung von Sanktionen auch Zwang ausgeübt wird, um die Handlungskonformität zu sichern.

---

56 Durkheim 1992, S. 446.

In Gesellschaften liegen außerhalb des Rechts aber auch verschiedene Vorstellungen vor, die in den unterschiedlichen Gruppen innerhalb der Gesellschaft gleichzeitig wirksam sind. Dieser Aspekt wird im folgenden Unterkapitel weiter ausgeführt.

### 3.2.5 Normativer Anspruch des Solidaritätskonzeptes

Die erfolgreiche Integration des Individuums in die Gruppe ist als übergreifendes Ziel der sozialintegrativen Solidarität zu verstehen, und darin liegt auch ihr normativer Anspruch begründet, der das fortdauernde Bestehen der Gruppe zum Ziel hat.<sup>57</sup> Die spezifischen normativen Anforderungen leiten sich dabei aus den Werten der jeweiligen Gruppe ab, in welche die Individuen integriert werden. Durkheim fasst dies als einen *moralsoziologischen Relativismus* auf, d.h., die Moral wird von der Gesellschaft erarbeitet und kann sich auch verändern, wenn sich die Gesellschaft ändert oder die Strukturen derselben nicht mehr mit der Moral übereinstimmen.<sup>58</sup> Das Geteilte der Gruppe ist demnach durch ihre Akteur:innen über die Zeit wandelbar. »Social Solidarity marks the unity and the unity necessitates morality, morality takes shape at least in part in response to the changing needs of the community.« (Scholz 2008, S. 24) Unabhängig von der inhaltlichen Ausprägung besteht der normative Anspruch der sozialintegrativen Solidarität in einer Bewahrung des Status quo.

Durch die Partikularität und Exklusivität der sozialintegrativen Solidarität ergeben sich für den normativen Anspruch Grenzen. Mit der Frage nach diesen Grenzen der Solidarität ist die Frage berührt, ob die sozialintegrative Solidarität dem Bereich der Moral oder dem der Ethik zuzuordnen ist, weil die Solidarität als verpflichtend gelten kann, sofern sie der Moral zugeordnet wird, und durch moralische Prinzipien übertrumpft werden kann, sofern sie der Ethik zugeordnet wird. Dementsprechend würde sich auch die mögliche Wirkung der Solidarität unterscheiden. Derpmann argumentiert mit Williams und Habermas, dass sich ethische und moralische Überzeugungen dahingehend unterscheiden lassen, dass moralische Überzeugungen universal sind und ethische partikular.<sup>59</sup> Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die Frage nach der Zuordnung der Solidarität zugunsten eines ethischen Verständnisses zu beantworten, da diese Form der Solidarität partikular und exklusiv ist und die durch sie vertretenen Normen etc. sowohl partikular als auch temporär sind.

Würde Solidarität jedoch allein dem Bereich der Ethik zugeordnet, dann würden sie selbst und die aus ihr abgeleiteten Forderungen und Ansprüche immer hinter den moralischen Forderungen und Verpflichtungen zurückbleiben. Damit wäre

57 Vgl. Zürcher 1998.

58 Durkheim 1986, S. 76.

59 Derpmann 2013, S. 71.

der Solidarität nicht der Stellenwert zugewiesen, den sie angesichts ihrer Relevanz für die soziale Integration des Individuums in die Gesellschaft, den Zusammenhalt der Gesellschaft und die Identitätsbildung des Individuums einnimmt. Dieser Stellenwert ist nur zu erreichen, wenn Solidarität sich demjenigen eines moralischen Prinzips annähert. Habermas und Derpmann versuchen dementsprechend, den Begriff der Solidarität »stärker« zu machen, indem sie ihn zum Teil in den Bereich des Moralischen verschieben: Habermas fasst Solidarität als ein ethisches Sollen auf und versucht in seiner Diskurstheorie, den Begriff der Solidarität mit einer moralischen Achtung auszustatten und ihn somit in den Bereich des Moralischen zu verschieben.<sup>60</sup> Durch die Deutung des Solidaritätsbegriffs als moralisch bedeutsam versucht er, die gemeinschaftliche und kontextgebundene Dimension in die Diskurstheorie zu integrieren.<sup>61</sup> Derpmann versucht ebenfalls, den Begriff der Solidarität eher einem moralischen denn einem ethischen Prinzip anzunähern. Sein Verständnis von Solidarität ist, dass Solidarität eine besondere moralische Verpflichtung sei, die von Angehörigen einer Gemeinschaft erbracht werden muss, welche eine gemeinsame Identifikation teilen.

Wenn dargelegt werden kann, inwiefern Solidarität moralische Gründe fundiert, bedarf es schließlich der Angabe von Bedingungen, die aufzeigen, welche Gemeinschaften, die vermeintlich als Solidargemeinschaften auftreten, keine moralische Bedeutsamkeit beanspruchen können und in welchen Fällen andere moralische Erwägungen schwerer wiegen als Gründe der Solidarität. (Derpmann 2013, S. 99)

Solidarität kann somit keine universale Gültigkeit beanspruchen, sondern bleibt weiterhin auf die Gemeinschaft beschränkt. Sie kann einer Person in Bezug auf ihre jeweilige Gemeinschaft besondere moralische Gründe verleihen, die diese bei Handlungsoptionen berücksichtigt – diese Gründe können aber durch andere Gründe übertrumpft werden.<sup>62</sup> Hierdurch kommt der Solidarität auch ein eigener inhärenter normativer Anspruch zu, den sie in sozialwissenschaftlichen Ausarbeitungen bisher nicht hat. Dieser besondere normative Anspruch liegt in den normativen Erwartungen der Gruppenmitglieder an die Handlungen der Akteur:innen begründet, welche sie gegenseitig aneinander adressieren.<sup>63</sup> Damit

---

60 Der Grund liegt für ihn darin, dass er den Begriff der Solidarität braucht, um zwei Einwänden gegen seine Diskurstheorie zu entgehen: auf der einen Seite der kommunitaristischen Kritik, die eine mangelnde Einbettung des Individuums in eine Gemeinschaft in Bezug auf die moralische Rechtfertigung hervorhebt und auf der anderen Seite der Kritik, dass die Diskurstheorie nicht auf kontextgebundene Momente des moralischen Urteilens eingeht.

61 Derpmann 2013, S. 71.

62 Derpmann 2013, S. 201f.

63 Derpmann 2013, S. 19.

wären sowohl Parteilichkeit als auch eine Neutralität Bestandteil der moralischen Rechtfertigung, was zunächst im Konflikt mit Nagels Neutralitätsanforderung steht, die besagt, dass akteursrelative Gründe nicht Bestandteil der Moral sein können, da die Neutralität und Objektivität von Gründen Bedingungen der Normativität seien.<sup>64</sup> Bei Derpmann findet sich eine treffende Antwort auf Nagels Neutralitätsanforderung, die darin besteht, dass akteursrelative Gründe als eigenständig bedeutsam verstanden werden – somit liegen die Gründe der Solidarität nicht außerhalb der Moral. Voraussetzung dafür ist, dass nicht alle moralischen Gründe zugleich neutrale Gründe sind.<sup>65</sup>

In den akteursrelativen Gründen ist kein Urteil über einen geringeren moralischen Status von Außenstehenden enthalten. Die Solidarität mit Anderen zielt dabei nicht darauf ab, Anderen aufgrund von objektiven Merkmalen einen höheren moralischen Status zuzuschreiben, sondern ergibt sich daraus, dass die Gemeinsamkeit bedeutender Identifikationen relevant ist, weil der Andere erst hierdurch für den Akteur Bedeutung gewinnt.<sup>66</sup> Die relativen Gründe können somit von anderen anerkannt werden, aber sie sind nur für bestimmte Personen bindend. Die Parteilichkeit der Solidarität ist nicht unkritisierbar, denn die Parteilichkeit für eine Gruppe muss gegenüber anderen gerechtfertigt werden können. Somit wird relativen Gründen eine normative Bedeutsamkeit zugesprochen. Dies geht einher mit der Frage, welche Gründe der Solidarität eine Gruppe oder Gemeinschaft fundieren können. Diesbezüglich lässt sich mit Derpmann argumentieren, dass es bindende akteursrelative Gründe gibt, die bestimmte Personengruppen zu Handlungen anleiten und verpflichten, womit diese Gründe für diese Gruppe einen ähnlichen Status wie moralische Gründe einnehmen, während dies für Personen außerhalb dieser Gruppe jedoch nicht gilt. Durch diesen verbindlichen, aber dennoch partikularen Charakter der Gründe ist die Position von Solidarität im Gefüge der normativen Argumentationen gestärkt und die Solidarität fällt nicht zwangsläufig hinter die moralischen Anforderungen zurück.<sup>67</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass dieser Verwendungsform ein eigener normativer Anspruch zukommt, der sich – wie Habermas und Derpmann gezeigt haben – auch als ein ethisches Sollen verstehen lässt, das zugleich der Partikularität und eines übergeordneten Anspruchs Rechnung trägt. Die sozialintegrative

---

64 Nach Derpmann verwirft Nagel diese strikte Position aus *The Possibility of Altruism* in späteren Schriften. Siehe Derpmann 2013 Kapitel 5.

65 Derpmann 2013, S. 195.

66 Derpmann 2013, S. 197.

67 Andere Autoren versuchen, spezifische übergreifende normative Ansprüche der sozialintegrativen Solidarität abzuleiten. Für Bourgeois ist dies die Forderung, soziale Ungleichheit zu beseitigen. Er argumentiert dafür, dass Solidarität der Freiheit ontologisch vorausgeht und das Individuum erst durch den Zusammenhalt zwischen Individuen in der Lage sei, seine Freiheit zu verwirklichen. Zürcher 1998, S. 68.

Solidarität kann insgesamt aber eher als deskriptiv verstanden werden, da bei ihr das Normenkonforme und die Bedingungen der gesellschaftlichen Integration im Vordergrund stehen.

### 3.2.6 Aktive oder passive Solidarität

Die bisher schon mehrfach thematisierte Differenzierung in bewusst und unbewusst ausgeführte solidarische Handlungen muss hier noch einmal aufgegriffen werden. Bei den unbewussten, aber konformen Handlungen können die Individuen zwar aktive Handlungen vollziehen, diese müssen jedoch, da sie unbewusst und eher mechanisch erfolgen, qualitativ von den bewussten unterschieden werden. Es besteht hier kein aktiver Entschluss dazu, eine solidarische Handlung als solche auszuführen, und die bewusste Identifizierung mit der Gesellschaft, Gemeinschaft oder Gruppe ist hier nicht Grundlage für die Handlung. Demgegenüber kann z.B. bei der organischen Solidarität Durkheims von aktiven solidarischen Handlungen gesprochen werden, da hier ein Bewusstsein der Normenkonformität der Handlungen vorherrscht.

Sozialintegrative Solidarität kann in vielen Fällen aber auch als passiv verstanden werden. Dies betrifft diejenigen Handlungen, welche die Individuen mechanisch oder unbewusst durchführen und die insofern ihrer zweiten Natur entsprechen. Somit können bei der sozialintegrativen Solidarität beide Formen vorliegen. Wie aber oben bereits angeführt wurde, ist bei der sozialintegrativen Solidarität den Individuen nicht der gesamte Hintergrundkonsens bewusst und daher ist anzunehmen, dass viele Handlungen unbewusst erfolgen. Dies meint, dass diese Handlungen zwar bewusst ausgeführt werden, aber nicht bewusst als solche Handlungen, die einen sozialintegrativen Beitrag leisten.

Die Differenzierung zwischen aktiv und passiv muss jedoch nicht nur auf den Bewusstseinsstatus der Akteur:innen referieren, sondern bezieht sich auch auf den Status der Handlungen selbst. Dabei ist es schwer, eine einheitliche Definition von aktiven und passiven Handlungen für alle Verwendungsformen der Solidarität zu finden, da bei den anderen Verwendungsformen die Möglichkeit einer unbewussten Ausübung der Solidarität geringer ist. Das meint, dass es bei der sozialintegrativen Solidarität möglich ist, die Solidarität bestärkende Handlungen zu vollführen, ohne es zu wissen (passive solidarische Handlungen); demgegenüber sind aktive Handlungen solche, bei denen den Akteur:innen bewusst ist, welche Bedeutung die Handlungen für den Zusammenhalt der Gesellschaft haben. Die bewusste gefühlte Zugehörigkeit zu der Partikulargruppe kann eine solidarische Handlung sein, die zunächst passiv ist, sich aber in aktiven solidarischen Handlungen äußern kann. Zu den aktiven Handlungen zählt auch das bewusste Unterlassen von Handlungen. Somit ist diese Form der Solidarität eher als passiv zu verstehen, kann aber auch aktiv auftreten.

### 3.2.7 Bezug zur Gerechtigkeit

Bei vielen Autor:innen lässt sich nachweisen, dass sie einen Zusammenhang bzw. einen Bezug zwischen Solidarität und Gerechtigkeit implizieren. Dabei wird oft die Frage nach der Rangordnung zwischen Gerechtigkeit und Solidarität diskutiert. Im Hinblick auf die Differenzierung in ethische und moralische Standpunkte könnte das Verständnis entstehen, dass die Gerechtigkeit einen Vorrang habe. Da diese aber einen Bezug zu konkreten Situationen und Gesellschaften benötigt, ist hier richtiger von einer gegenseitigen Verwiesenheit zu sprechen. Dies lässt sich entlang der Positionen von Habermas, Derpmann und Durkheim zeigen.

Gerechtigkeit verstehen Autor:innen wie Zürcher, der sich u.a. auf Habermas bezieht, als abstraktes, universales und unpersönliches Prinzip – Zürcher differenziert es kategorial von der Solidarität, die eine spezifische kontextgebundene Haltung bzw. Verbindung ist. Ziel der Gerechtigkeit ist es, die Chancen für eine gelingende Selbstverwirklichung egalitär zu verteilen. »Solidarität trägt dazu bei, die angestrebten Ziele in der Welt des Sozialen tatsächlich zu verwirklichen. In dieser Hinsicht erweisen sich Gerechtigkeit und Solidarität als komplementäre Prinzipien.« (Zürcher 1998, S. 176) Diese Differenzierung fußt auf der Trennung zwischen einer Zuordnung zu moralischen oder ethischen Gründen.<sup>68</sup> Korff und Baumgartner weisen darauf hin, dass ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit zweifach verstanden werden kann: Gerechtigkeit kann einerseits als universales Prinzip verstanden werden und andererseits als abhängig von einer konkreten sozialen Struktur, aus der die konkrete Definition der Gerechtigkeit entstammt. »Gerechtigkeit steht einerseits über der Solidarität, andererseits kann sie erst aus dem gemeinschaftlichen Kontext definiert werden.« (Zürcher 1998, S. 86) Die konkrete Gerechtigkeit in einer Gesellschaft oder Gemeinschaft muss an dem jeweiligen konkreten Kontext der sozialen Struktur ausgerichtet, zugleich aber auch einer universalen Gerechtigkeit unterworfen sein. Den konkreten Bezugsrahmen der Solidarität für die jeweilige Gemeinschaft sehen Korff und Baumgartner dabei sowohl in immateriellen als auch in materiellen Ausprägungen.<sup>69</sup> Dieses von ihnen rekonstruierte Verhältnis von Solidarität und Gerechtigkeit macht eine Zuordnung zu den Formen der Solidarität, die in dieser Arbeit entwickelt wurden, schwierig. Ihr Ansatzpunkt kann aber ähnlich verstanden werden wie derjenige von Habermas, der die Solidarität als das Andere der Gerechtigkeit versteht – und zwar vor dem Hintergrund, dass die Gerechtigkeit notwendigerweise durch eine Solidarität ergänzt werden muss, um die universale Gerechtigkeit mit der konkreten Lebenswelt zu verbinden. Ohne diese Verbindung würde dem Habermas'schen Konzept eine entscheidende Dimension fehlen.

68 Siehe Kapitel 3.2.5.

69 Korff und Baumgartner 1990.

Solidarität erfasst seiner [Habermas'] Konzeption nach die moralische Bedeutsamkeit des gemeinschaftlich Guten neben der Theorie des Gerechten. Neben der Gerechtigkeit, mit der die bloße Anerkennung der Rechtsansprüche moralischer Subjekte gesichert wird, soll Solidarität ihre Einbindung in Gemeinschaften als Merkmal moralischer Subjekte erfassen: »Gerechtigkeit bezieht sich auf die subjektive Freiheit unverletzbarer Individuen; hingegen bezieht sich Solidarität auf das Wohl der in einer intersubjektiv geteilten Lebensform verschwisterten Genossen. (Derpmann 2013, S. 89)

Dieser Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Solidarität lässt sich in diesem Fall auch auf die sozialintegrative Solidarität beziehen, da diese Solidarität die Einbindung der Individuen in die intersubjektiv geteilte Lebensform sicherstellen soll. Das intersubjektiv Geteilte bezieht sich dabei auf die Gemeinsamkeiten zwischen den Individuen, anhand derer die Gemeinschaft sich konstituiert. Derpmann weist korrekt darauf hin, dass die Anforderungen, die sich für die Individuen aus der Solidarität ergeben, aber in einem Konflikt zu den universalen Anforderungen der Gerechtigkeit stehen können. Seinem Verständnis nach steht allerdings weder die Geltung der Gerechtigkeit noch die der Solidarität zur Disposition.<sup>70</sup> Solidarität und Gerechtigkeit bedingen sich in diesem Fall gegenseitig, auch wenn dem Prinzip der Gerechtigkeit ein Vorrang eingeräumt wird. Durkheim erfasst dieses Verhältnis ebenso in Bezug auf seine Forderungen der Moral, die beinhalten, dass ein gerechter Lohn für die Erfüllung von Funktionen gesichert sein soll und jeder die Funktion ausführen soll, die ihm am besten liegt, was gleiche Bildungschancen impliziert, die jedoch je nach Begabung unterschiedliche Wege erfordern. Insgesamt soll eine »Gleichheit in den äußeren Bedingungen« die Individuen an ihre Funktion binden und diese wiederum untereinander verknüpfen. Als dritte Forderung betont Durkheim, dass jeder seinen Nächsten lieben und gerecht sein soll.<sup>71</sup> Für Durkheim ist elementar, dass organisierte Gesellschaften sich »nur erhalten [können], wenn alle sie bildenden Teile solidarisch sind, und die Solidarität ist nur unter diesen Bedingungen möglich« (Durkheim 1992, S. 449f.). Aus dem Verhältnis zwischen der Gerechtigkeit (als Voraussetzung für ein solidarisches Gefühl) und der Solidarität (in Form von gemeinsamen Überzeugungen, um eine gerechte Gesellschaft errichten zu können) ergibt sich eine Schlüsselstelle seines sozialintegrativen Ansatzes.

Aufgrund der Differenzierung von Gerechtigkeit und Solidarität entlang des Diskurses zwischen ethischen und moralischen Standpunkten ergibt sich zunächst das Verständnis, dass Gerechtigkeit einen Vorrang hat, aber zum Zusammenhalt der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft durch einen Bezug auf konkrete Situationen

70 Derpmann 2013, S. 22.

71 Durkheim 1992, S. 478.

und Praktiken nicht ohne Solidarität auskommen kann. Somit kann gesagt werden, dass zwischen Solidarität und Gerechtigkeit eine gegenseitige Verwiesenheit besteht. Bei Habermas wird dies durch die Einführung der Solidarität als Korrektiv bzw. als das Andere der Gerechtigkeit verdeutlicht. Und für die Wirksamkeit von Durkheims organischer Solidarität spielen gerechte Verhältnisse und gleiche Chancen eine bedeutende Rolle, was zugleich darauf verweist, dass Solidarität ohne Gerechtigkeit zu pathologischen Momenten führt. Bisher wurde die Gerechtigkeit in dieser Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Solidarität und Gerechtigkeit als eine universale Gerechtigkeit verstanden. Bei den anderen Verwendungsformen der Solidarität beziehe ich mich im Gegensatz dazu auf andere Formen der Gerechtigkeit – so wird z. B. die Verteilungsgerechtigkeit im Vordergrund stehen.

### 3.2.8 Räumliche Dimension

Die sozialintegrative Solidarität bezieht sich auf den Nationalstaat und die Gesellschaft. Dabei muss gesagt werden, dass diese Verwendungsform nicht zwingend mit dem Nationalstaat korreliert, sondern, die zentralen Merkmale dieser Solidarität mit dem Aufkommen und Erstarken der Nationalstaaten sich mit diesen verbunden haben. Die gemeinsame Geschichte, die gemeinsame Sprache sowie geteilte Werte und Vorstellungen werden auf den Nationalstaat bezogen, selbst wenn sich die rein geografischen Zuschnitte über die Zeit verändert haben.

Scholz führt als eine Unterkategorie der sozialintegrativen Solidarität eine kulturelle Solidarität ein, die sich dadurch auszeichnet, dass der Zusammenhalt auf gemeinsamen Traditionen, Praktiken und Sprachen basiert. Dies wäre eine Form einer kulturellen Solidarität, die dieselbe Grundstruktur wie die sozialintegrative Solidarität aufweist. Individuen werden durch Geburt in einen spezifischen sozialen Kontext geboren und in diesem sozialisiert. Erst eine erfolgreiche Integration der Individuen kann ein Fortbestehen der Gruppe auf Dauer sicherstellen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet Scholz die kulturelle Solidarität als eine Ausdifferenzierung der sozialintegrativen Solidarität, deren Unterschied darin liegt, dass nicht der Nationalstaat die räumliche Grenze ist, sondern eine Gruppe, welche sich auch in unterschiedlichen Nationalstaaten befinden kann.

Die räumliche Grenze ist ein Merkmal, das die sozialintegrative Solidarität nicht definiert, und die Adressatengruppe dieser Solidarität muss auch mit den Grenzen einer politischen Verfasstheit nicht übereinstimmen. Dies kann in beide Richtungen gelesen werden: einmal so, dass sich eine sozialintegrative Solidarität zwischen Individuen etabliert, die sich in einer Gruppe befinden, welche nicht derselben politischen Verfasstheit angehört – aber auch so, dass es eine politische Verfasstheit ohne sozialintegrative Solidarität geben kann. Im letzteren Fall kann allerdings von einem pathologischen Zustand gesprochen werden, da für den Zusammenhalt ein

gewisses Maß an erfolgreicher sozialintegrativer Solidarität gegeben sein muss. Die EU ist hierfür ein erhellendes Beispiel.

Daran anschließend lässt sich anmerken, dass die sozialintegrative Solidarität durch ihre enge Verbindung mit dem Nationalstaat zunächst schwieriger mit einer post-nationalstaatlichen Welt zusammenzubringen ist. »Habermas conceives the idea of solidarity among strangers as a situation arising out of the gradual development of democratic societies, overcoming bitter class and religious divisions and eventually learning to deal with their social complexity.« (Wilde 2013, S. 81) Im Nationalen ist das Band der Kommunikationsgemeinschaft stärker als auf internationaler Ebene. Habermas macht hier eine wichtige Differenzierung: Es kann von einem nationalen Bewusstsein gesprochen werden, wenn die Idee der Nation zum Hauptmerkmal der Identität wird. Das nationale Bewusstsein hat in diesem Sinne nach und nach die alten (vormodernen) Formen der Solidarität ersetzt. Habermas geht davon aus, dass sich die soziale Solidarität in Richtung einer Solidarität zwischen den Bürger:innen eines Staates entwickeln wird. Konsequenterweise müsse sich die Solidarität in der modernen Zeit nicht mehr allein auf den Nationalstaat beziehen, sondern könne sich auch auf die EU ausdehnen.<sup>72</sup> In Europa fehle zwar noch ein Zusammengehörigkeitsgefühl, aber dieses könne durch gemeinsame Erfahrungen langsam entstehen. Für Habermas soll eine europäische Identität dabei nicht die einzelnen nationalen Identitäten ablösen, sondern nur deren chauvinistische Tendenzen abschwächen.<sup>73</sup> Bei der Betrachtung von Habermas' Position zu Europa gibt es allerdings noch einen zweiten Aspekt, der berücksichtigt werden sollte: Innerhalb der EU gibt es Strömungen, die den Ausbau der EU fordern, und solche, die die nationalstaatliche Souveränität befürworten. Seiner Einschätzung nach wird die europafreundliche Koalition aus Technokraten, Eurodemokraten und einigen Wirtschaftsliberalen bald zerbrechen, wenn die aktuellen Probleme Europas die Politik dazu drängen, einen erweiterten zeitlichen Horizont für ihre Lösungen langfristig zu planen. Er bezeichnet das Projekt Europa als ein Projekt der Eliten und nicht der Bürger:innen: Die Bildung der Europäischen Union ist nicht davon begleitet, dass sich ein europäisches Volk und damit ein gemeinsam geteiltes europäisches Verständnis herausbilden.<sup>74</sup> Damit sich ein europäisches Volk als rein politische Kategorie herausbildet, müssen die EU-Bürger:innen nach Hauke Brunkhorst

[...] 1. sich alle dazu nötigen *Rechte* zuschreiben, 2. eine *Kommunikationsgemeinschaft* [...] bilden [...], 3. eine *Rechtsgenossenschaft* [...] errichten und auch fortführen *wollen* und diese 4. auch in ihrem tatsächlichen *Handeln* [...] umsetzen [...] und

72 Wilde 2013, S. 85.

73 Habermas 2013, S. 111.

74 Habermas 2013, S. 83ff.

schließlich dürfen sie 5. niemanden, der von möglichen Zwangsmaßnahmen ihrer Rechtsgenossenschaft *betroffen* ist, aus der Genossenschaft gleichberechtigter Bürger ausschließen. (Brunkhorst 2002, S. 227f.)

Die Ausweitung einer sozialintegrativen Solidarität, wie sie hier kurz am Beispiel Europas dargelegt wurde, muss sich allerdings nicht unbedingt auf einen staatlichen Rahmen beziehen. Scholz betrachtet die Erweiterung der Solidarität vor dem Hintergrund einer universalen Solidarität.<sup>75</sup> Als eine gemeinsam geteilte Basis für eine solche Solidarität sieht sie die Menschenrechte. Auf diesen Aspekt komme ich später noch zurück.

Insgesamt zeigt sich, dass die sozialintegrative Solidarität nicht an eine bestimmte räumliche Dimension zu fixieren ist und sich von einem Bezug zum Nationalstaat auch auf umfassendere Gebilde erweitern kann. Staaten oder Unionen bedürfen hingegen einer sozialintegrativen Solidarität, die wiederum unterschiedliche Partikulargruppen enthalten können.

### 3.2.9 Grenzen der Solidarität

Folgend sollen auf ausgewählte Grenzen der sozialintegrativen Solidarität eingegangen werden: Im letzten Unterkapitel wurde die Gleichsetzung der sozialintegrativen Solidarität mit dem Nationalstaat angesprochen. Wenn die Solidarität bewusst ist und stark mit den geteilten nationalen Vorstellungen korrespondiert, kann sie in eine nationale Solidarität umschlagen, die zunächst einmal auf starke patriotische Gefühle aufbaut. Hier besteht die Gefahr, dass eine faschistische Ausprägung entsteht. Bei einer solchen nationalen Solidarität steht jedoch nicht mehr die Integration in die Gesellschaft im Vordergrund, sondern die Nation und die nationale Einheit. »[...] if we adopt a purely descriptive meaning of solidarity to denote any form of strong group alliance, then it is possible to speak in terms of a fascist model of solidarity, based on the subordination of all individuals to the state.« (Wilde 2013, S. 43) Eine Grenze besteht somit bei patriotischen Gefühlen, die in einen Faschismus umschlagen, da dies den grundsätzlichen Anspruch der Solidarität von der Integration in die Gesellschaft zur reinen Bewahrung der nationalen Einheit verändert.

Eine andere Grenze der sozialintegrativen Solidarität besteht darin, dass sozialintegrative Solidarität von moralischen Ansprüchen übertrumpft werden kann. Dies basiert auf der Annahme, dass Solidarität eine Ergänzung der Gerechtigkeit ist, wie Habermas sie vertritt. Habermas muss, um den Akteur:innen gerecht zu werden, neben der Gerechtigkeit die Solidarität einführen, da sie bei moralischen Überlegungen, die immer verallgemeinerbar sein müssen – und diesem Bereich ist auch die Gerechtigkeit zuzuordnen – von jeglichen partikularen Einstellungen und

---

75 Scholz 2008, S. 240f.

Zugehörigkeiten absehen müssten. Die Akteur:innen dürften sich ansonsten nicht als Teil einer Gemeinschaft oder Gesellschaft verstehen. Daher führt Habermas zur Ergänzung die Solidarität ein, um das Partikulare und die Zugehörigkeit der Individuen zu einer Gesellschaft oder Gemeinschaft erfassen zu können. Hieraus ergibt sich in seinem Konzept aber auch eine Hierarchie der Gründe: Moralische Gründe können demnach Gründe für solidarisches Handeln zugunsten der eigenen Gemeinschaft übertrumpfen. Derpmann argumentiert zur Erweiterung von Habermas' Position für eine Stärkung der Gründe der Solidarität. Er versteht diese als gemeinschaftsbezogene parteiliche Verpflichtung, die die Beschreibung moralischen Sollens ergänzt.<sup>76</sup>

Ein weiterer Aspekt ist, dass sozialintegrative Solidarität in ihrer Wirksamkeit durch eine zunehmende Individualisierung eingeschränkt wird. Durkheim zeigt in seinem Werk<sup>77</sup> die Grenzen der sozialintegrativen Solidarität auf, indem er untersucht, wie es zu einer Schwächung der sozialintegrativen Solidarität gekommen ist. Ausschlaggebend für diesen Verfall ist das Aufkommen des Individuums und damit einhergehende Besinnung des Menschen auf das Selbst, denn der Gruppenzusammenhalt rückt dabei immer mehr in den Hintergrund. Ein Grund dafür ist, dass die Gruppe nicht mehr denselben Stellenwert zur Lebenssicherung des Einzelnen einnimmt wie vor der Individualisierung und insbesondere der Urbanisierung. Die Absicherungen des Individuums gegen Armut und Unfälle – anfangs durch Gilden, später durch den Staat und Versicherungen – versuchen, die Aufgaben und Fürsorgepflichten der Gruppe gegenüber dem Individuum neu zu verteilen. Dies führt u.a. dazu, dass die Gruppe nicht mehr denselben Stellenwert bzw. dieselbe Rolle zurückerlangen kann. Zum Erhalt der sozialintegrativen Solidarität, die eine Gemeinschaft oder Gesellschaft zusammenhalten kann, bedarf es geteilter Überzeugungen, Vorstellungen etc. – und eine Vereinzelung der Vorstellungen führt zu ihrem Verfall. Zur Erneuerung einer bereits zerfallenen sozialintegrativen Solidarität bedarf es der anderen Verwendungsformen der Solidarität – dies wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch erläutert. Ergänzend zum Aspekt des Verfalls der Solidarität ist noch anzumerken, dass Brunkhorst darauf hinweist, dass Solidarität auch verbraucht werden kann: Eine Ausdifferenzierung von Systemen wie Recht oder Markt hat die hierarchische Solidarität zerstört.

Das rasante Wachstum komplexer Systeme führt deshalb zwangsläufig zu sozialen Strukturproblemen, die die Systeme mit eigenen Mitteln nicht lösen können, die aber ihre Funktionsfähigkeit gefährden. (Brunkhorst 2002, S. 124)

76 Derpmann 2013, S. 201.

77 Durkheim 1992.

Durch die Ausdifferenzierung der Systeme verstärken diese ihre Eigenlogik und universalisieren sich damit zunehmend, wobei sie die in ihnen gültigen Informationen selbst hervorbringen müssen. Um funktionsfähig zu bleiben, benötigen sie aber nach Brunkhorst eine Energiezufuhr von außen.

Die Systeme verbrauchen die humane Substanz, ohne sie zu erneuern. Für die Schäden, die sie in ihrer Umwelt anrichten, sind sie ebenso blind wie für die normative Verödung der sozialen Lebenswelt und das Schicksal der menschlichen Individuen außerhalb der systemspezifischen Kommunikationen: die »Kulturkatastrophen« des modernen Kapitalismus. (Brunkhorst 2002, S. 114)

Hierdurch treten zwei Inklusionsprobleme (Desozialisierung der Individuen und Proletarisierung der Gesellschaft) auf sowie ein Exklusionseffekt (Ausschluss von Individuen aus dem System).<sup>78</sup> Bezüglich dieser Probleme sind verschiedene Strategien oder Lösungen denkbar, die darauf basieren, z. B. plurale Weltbilder zu vereinigen, um wieder eine Basis für sozialintegrative Solidarität zu schaffen.

Insgesamt lassen sich somit für die sozialintegrative Solidarität Grenzen in Bezug auf die Gefahr einer zu starken Fokussierung auf den reinen Erhalt der eigenen Partikulargruppe inkl. eines begrenzten räumlichen Charakters angeben – der Nationalstaat ist dafür eine mögliche Ausprägung. Diese Gefahr wächst mit einer strengeren räumlichen Begrenzung und einer starken Tradition, die Fremdes strikt ablehnt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Solidarität von anderen Ansprüchen übertrumpft werden kann und, dass eine zu starke Individualisierung die sozialintegrative Solidarität schwächt bis auflöst. Inwiefern diese Verwendungsform der Solidarität auch erweitert werden kann, wird im nächsten Abschnitt aufgegriffen.

### 3.2.10 Transformationspotenzial

Die sozialintegrative Solidarität ist eine bewahrende Solidarität, die in erster Linie versucht, den Status quo zu erhalten, da dieser die geteilten Überzeugungen, Werte, Geschichten etc. beinhaltet. Sie stützt sich auf »lange« Traditionen, die die Normen, Werte etc. zu ihrer jetzigen Gültigkeit gebracht haben. Dabei ist sie, wie zuletzt mit Brunkhorst und Durkheim gezeigt wurde, jedoch nicht vollkommen starr, sondern erlaubt über die Zeit auch Anpassungen. Der Grad und die Schnelligkeit der Veränderungen kann aber auch zu einer Reduzierung der Wirksamkeit der sozialintegrativen Solidarität führen – nämlich dann, wenn die Individuen nicht mehr einen geteilten Hintergrundkonsens haben und sich als von der Gesellschaft oder Gemeinschaft entfremdet erfahren. Damit die sozialintegrative Solidarität stabil

---

78 Brunkhorst 2002, S. 126ff.

bleibt, müssen die Veränderungen in einer Geschwindigkeit erfolgen, die zu den in ihr lebenden Individuen passt. Dies zeigt, dass diese Verwendungsform der Solidarität immer zugleich auch auf eine zukünftige Gegenwart gerichtet ist, da es dieser Solidarität um die Idee der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Gruppe geht.

### 3.2.11 Zusammenfassung

Die *Subjekte* der sozialintegrativen Solidarität sind kollektivierte Individuen, die in Partikulargruppen und/oder Gesellschaften zu verorten sind. Dabei können sowohl Partikulargruppen als auch Gesellschaften (oder Nationen) als eigenständige Akteur:innen der sozialintegrativen Solidarität auftreten. Die Subjekte der Solidarität sind dabei nicht alleinstehend zu betrachten, sondern in ihrer Beziehung zu anderen Subjekten (anderen Individuen, Partikulargruppen, Gesellschaften oder Nationen). Die *Motivation* der Subjekte ist divers: Solidarische Handlungen können einerseits als zweite Natur im Sinn einer habitualisierten Praxis erfolgen und andererseits durch ein aufgeklärtes Eigeninteresse oder das Bewusstsein einer gegenseitigen Abhängigkeit hervorgerufen werden. Das Eigen- oder Gemeininteresse kann jeweils im Vordergrund stehen. Für die solidarischen Handlungen sind dabei keine bewussten *Hintergrundinformationen* notwendig. Die Hintergrundinformationen bleiben zumeist unbewusst. Generell sind die solidarischen Handlungen *freiwillig*, aber durch die Möglichkeit der Gruppensanktionen besteht für die Subjekte ein *sozialer Zwang*, der eine Normenkonformität fördert. Der *normative Anspruch* der sozialintegrativen Solidarität besteht in dem Erreichen einer gesellschaftlichen Integration der Subjekte mittels normenkonformen Handelns. Dabei wird der Gesellschaftliche Ist-Zustand gewahrt. Die solidarischen Handlungen erfolgen grundsätzlich unbewusst, können aber zu bewussten Handlungen werden, wenn z.B. Verstöße gegen die vom Kollektivbewusstsein geduldeten Handlungen vorliegen. Daher sind sie als *passiv* zu klassifizieren. Das Verhältnis der sozialintegrativen Solidarität zur *Gerechtigkeit* ist eine gegenseitige Verwiesenheit, wobei die Solidarität als Grundlage für die Gerechtigkeit dient, aber selbst ohne Gerechtigkeit auch nicht dauerhaft bestehen kann. Die sozialintegrative Solidarität ist jeweils in einer *Gesellschaft* zu verorten. Diese muss für die sozialintegrative Solidarität allerdings nicht mit einem Nationalstaat oder einer politischen Verfasstheit zusammenfallen. Die *Grenzen* der sozialintegrativen Solidarität liegen in erster Linie darin, dass sich ihre Wirksamkeit durch eine zu starke Individualisierung einschränkt, was bis zum gänzlichen Verfall dieser Solidaritätsform führen kann. Durch einen Wegfall der sozialintegrativen Leistung dieser Solidaritätsform wird der gesellschaftliche Zusammenhalt reduziert. Eine eingeschränkte Wirksamkeit kann neben der Individualisierung auch durch den Vorrang anderer Prinzipien entstehen. Das *Transformationspotenzial* ist als bewahrend und Traditionen fördernd zu klassifizieren.